

Der Verdeckte Ermittler

Analyse kriminaltaktischer Anpassungserfordernisse

Verdeckte Ermittler (VE) sind in der Öffentlichkeit wenig bis gar nicht sichtbar. Dies führt dazu, dass auch deren Beitrag zur Aufklärung schwerer Straftaten öffentlich kaum präsent ist. Dabei steigt der Mehrwert verdeckter personaler Ermittlungen spätestens, seit andere verdeckte Ermittlungsmethoden, wie bspw. die Telekommunikationsüberwachung, aufgrund der verbreiteten Nutzung verschlüsselter Kommunikationsformen zunehmend an ihre Grenzen stoßen.

In der Strafprozessordnung wurde das Ermittlungsinstrument des VE im Zuge der Einführung des Gesetzes zur „Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ (OrgKG) im Jahr 1992 spezialgesetzlich geregelt. Erklärtes Ziel der Gesetzesänderung war dabei die Etablierung einer wirksamen Bekämpfungsstrategie gegen die Organisierte Kriminalität durch die Einführung und Anpassung materiell- und formell-rechtlicher Regelungen. Delikte der politisch motivierten Kriminalität lagen zu der Zeit kaum im Fokus des Gesetzgebers. Delikte der organisierten Cybercrime oder solche, die unter Nutzung des Internets verübt werden, hatten noch keine Relevanz. Abgesehen von einigen sprachlichen und redaktionellen Anpassungen, erfuhren die 1992 eingeführten, spezialgesetzlichen Regelungen und Befugnisse des VE-Einsatzes seither jedoch kaum inhaltliche Veränderungen mit Auswirkung auf die kriminaltaktische Ausgestaltung des Ermittlungsinstrumentes.

Basierend auf der Annahme, dass der VE-Einsatz damals wie heute ein maßgebliches Ermittlungsinstrument zur Aufklärung schwerer Straftaten ist, geht die Arbeit daher insbesondere der Frage nach, inwiefern sich phänomenologische Veränderungen und Neuerungen seit Einführung des OrgKG auf die kriminaltaktische Wirksamkeit des VE-Einsatzes auswirken. Ausgehend von der kriminaltaktischen Intension des Gesetzgebers, die mit der spezialgesetzlichen Regelung des Ermittlungsinstrumentes im Jahr 1992 einherging, werden schließlich Bereiche identifiziert, die mit dem Ziel der Erhaltung sowie Verbesserung der Wirksamkeit des Ermittlungsinstrumentes zukünftig einer Anpassung erfordern.